



Fahrordnung 2017 (Art. 4 Statuten)

Diese Fahrordnung ist integrierender Bestandteil der Statuten. Die weibliche Form ist immer eingeschlossen.

1. Grundlagen

- Vereinsstatuten vom 26.01.2001, Art. 13 Ziff. 7
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern

2. Zweck

Die Fahrordnung regelt:

- das Verhalten und Sicherheit auf dem Wasser
- die Handhabung des Bootsmaterials
- die Benützung und Zuteilung der clubeigenen Ruder- und Motorboote
- die Haftung bei Schäden

3. Gültigkeit

Die Fahrordnung hat Gültigkeit für alle Mitglieder und Gäste des Seeclubs Luzern sowie für Privatbootbesitzer. Die Fahrordnung gilt auch für Gäste, welche vom entsprechenden Clubmitglied zu instruieren sind.

4. Fahrten mit Club-Ruderbooten

- Vor Antritt der Fahrt ist die angeschlagene Checkliste zu beachten und der Logbuch-Eintrag (PC) vorzunehmen. Alle Namen der Mannschaft sind vollständig einzutragen. Das Fahrziel ist wenn immer möglich anzugeben.
- Clubboote dürfen grundsätzlich nur von Aktivmitgliedern des Seeclubs Luzern benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- In der Regel hat der Schlagmann das Kommando, insbesondere auch beim Bootshandling an Land.

5. Bootszuteilung

- Die Vorschriften über die Benützung der Boote (farbige Punkte, Ordnung Bootspark) sind zu beachten.
- Für Anfänger gilt, dass erst ab 500 geruderten Kilometer Boote der zugeteilten Kategorie selbständig aus der Bootshalle genommen und gerudert werden dürfen.

6. Regeln auf dem See

- Die geltenden Gesetzgebungen über die Schifffahrt sind einzuhalten. Insbesondere folgende Punkte:
 - Kursschiffe, Segelschiffe unter Segel, Güterschiffe und gekennzeichnete Fischerboote haben den Vortritt und dürfen in ihrer Fahrt nicht behindert werden. Es ist genügend Abstand zu halten.
 - Ausserhalb der Uferzone (300 m) ist das Mitführen eines Rettungsmittels (Schwimmweste) gesetzlich vorgeschrieben.
 - Fahrten unter der Seebrücke sind verboten wie auch innerhalb gelber Bojen (Sperrbereich).
 - Der Sturmwarnservice ist zu beachten. Bei Vorstufe (Vorsichtswarnung) darf nur die Uferzone zwischen Seebrücke und Haslihorn befahren werden. Bei Sturmwarnung ist sofort umzukehren resp. sind keine Fahrten vorzunehmen.
 - Für den Ruderverkehr gilt grundsätzlich Rechtsverkehr. Ruderboote, die sich kreuzen, weichen je nach Steuerbord aus (Kreuzen auf Backbord).

7. Sicherheit

- Bei Gewittern oder bevorstehendem Gewitter darf keine Ausfahrt vorgenommen werden.
- Bei Nebel darf nur in ständiger Sichtweite zum Ufer gerudert werden.
- In den Monaten November bis März sind Ausfahrten der Kategorien 1x, 2x und 2- ohne Motorboot-Begleitung nur mit Schwimmwesten gestattet. Während dieser Monate dürfen Skiff-Fahrten nur durch erfahrene Ruderer unternommen werden.
- Bei Lufttemperatur unter 0°C sind Ausfahrten nur in Uferzone zu unternehmen.
- Bei Fahrten in der Dämmerung oder in Dunkelheit sind immer die im Bootshaus aufliegenden Beleuchtungskörper mitzuführen oder je eine Stirnlampe beim Bug- und Schlagmann.
- Umsteigen auf dem See ist zu unterlassen. Boote dürfen auf dem See nicht zusammengekoppelt werden. Anlandungen sind mit grösster Vorsicht vorzunehmen.
- Während Anlässen in Dunkelheit (z.B. Seenachtsfest) sind Ausfahrten zu unterlassen.
- Muss das Boot wegen Bruchgefahr verlassen werden oder ist dieses gekentert oder vollgelaufen, so muss am Boot auf Hilfe gewartet werden. Beim Verlassen des Bootes besteht Ertrinkungsgefahr!

8. Materialpflege, Schäden und Unfälle

- Nach jeder Ausfahrt muss das Boot innen und aussen, die Rollschienen sowie Ruder und Dollen getrocknet oder gereinigt und auf Schäden überprüft werden. Insbesondere sind auch die Rudergriffe zu reinigen.
- Die Dollen sind zu schliessen und daran die Schutzbälle für den Transport in der Bootshalle zu befestigen.
- Kleinere Schäden, die nicht sofort behoben werden können, sind auf einem separaten Formular einzutragen.
- Grössere Schäden sowie gravierendere Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand oder der Ruderleitung zu melden. Auch hierzu muss ein entsprechender Eintrag im Logbuch vorgenommen werden.

9. Motorboote

Motorboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorstands benutzt werden. Die Bestimmungen über den Besitz des Schiffsführerausweises sind einzuhalten.

10. Haftung

Haftpflichtige haben für Schäden aufzukommen. Der Verursacher des Schadens ist verpflichtet, den Schaden seiner Haftpflichtversicherung anzumelden. Bei fahrlässigen Zu widerhandlungen gegen diese Regeln behält sich der Vorstand vor, Schadensforderungen an die Haftpflichtigen zu stellen.

11. Schlussbestimmungen

- Diese Fahrordnung tritt am 01. März 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 09. Januar 2007.
 - Zu widerhandlungen werden gemäss Art. 13 Ziff. 15 der Statuten geahndet.

Luzern, 01. März 2010

SEE-CLUB LUZERN

sig. Beat Mundhaas

sig. Bruno Rölli

Präsident

Leiter Breiten- und Fitnesssport

sig. Andreas Merz

Leiter Jugend- und Leistungssport

Verweise:

- Hausordnung
 - Reglement zur Benutzung von Clubbooten
 - Statuten